



Samtgemeinde Amelinghausen  
Der Samtgemeindebürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern

Gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) werden die in

der **Samtgemeinde Amelinghausen**  
der **Gemeinde Amelinghausen**  
der **Gemeinde Betzendorf**  
der **Gemeinde Oldendorf/Luhe**  
der **Gemeinde Rehlingen**  
der **Gemeinde Soderstorf**

vertretenen Parteien und Wählergruppen hiermit aufgefordert,

**bis zum 14.02.2026**

Wahlberechtigte des jeweiligen oben genannten Wahlgebietes als Mitglieder des Wahlvorstandes für die Kommunalwahl am 13. September 2026 vorzuschlagen.

Gemäß § 13 Abs. 2 NKWG gilt zu beachten, dass Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben können.

Die Berufung zu einem Wahlehenamt dürfen nach § 13 Abs. 3 NKWG ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,

6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Amelinghausen, den 14.01.2026



---

- Christoph Palesch -  
(Samtgemeindebürgermeister)